

# Rückfall oder Bewährung nach absolvierter Strafe? Der Sinn von Verbrechen und Strafe aus der Sicht der Täter

Von Claudio Besozzi, Kriminologe, Quebec\*

Es ist heutzutage um das Gefängnis still geworden. Die heissen Auseinandersetzungen der siebziger Jahre sind in Vergessenheit geraten. Auch die Revision des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches hat in der Öffentlichkeit keine allzu grossen Wellen geschlagen. Schlagzeilen macht das Gefängnis höchstens dann, wenn die von Straftatlassenen begangenen Verbrechen eine «Schlüssel-Wegwerfen-Mentalität» hervorrufen. Man hat sich allmählich an den Gedanken gewöhnt, dass «nothing works» und dass strafrechtliche Sanktionen austauschbar sind. Die utilitaristisch gefärbte Kriminalpolitik befindet sich auf dem Rückzug (Kunz, 1998) und lässt den Platz einer kaum kaschiereten Ratlosigkeit.

## Ratlosigkeit und inhaltslose Begriffe

Dass das Wissen um das Strafen und seine Wirkungen sich in einem desolaten Zustand befindet, hat unter anderem damit zu tun, dass die kriminologische Forschung Mühe bekundet, von liebgewordenen Überzeugungen Abschied zu nehmen. Die zaghafte Kritik an Goffmans Theorie des Gefängnisses als «totaler Institution» (Lemire, 1990; Chauvenet, 1996) so wie die halbblau formulierten Zweifel an der Stichhaltigkeit der Thesen Michel Foucaults über die disziplinierende Funktion des Gefängnisses (Faugeron, 1996) täuschen nicht über den nach wie vor herrschenden Konservatismus von links und rechts hinweg (Cayley, 1998).

Die theoretischen Szenarien, die uns in den letzten Jahrzehnten vorgelegt wurden, haben es (von einzelnen Ausnahmen abgesehen) versäumt, Begriffe wie «Straftat», «Straftäter», «Freiheitsentzug» mit konkreten Inhalten zu verbinden. So wurde der Hauptakteur, der Insasse, zur «missing person» (Douglas and Ney, 1998): zu einer Marionette, die sich widerstandslos den gesellschaftlichen, institutionellen und biologischen Einflüssen biegt. Nicht die totale Institution des Gefängnisses, sondern die wissenschaftlichen Diskurse über das Gefängnis haben den Insassen zu einem identitätslosen Schatten seiner selbst gemacht.

Der Horizont für ein besseres Verständnis der Interaktion zwischen Straffälligen und Freiheitsentzug eröffnet sich erst dann, wenn man bereit ist, den Insassen als autonome, zu Reaktionen fähige Person zu betrachten und Straftat, Verurteilung, Bestrafung nicht bloss als Fakten, sondern als Variablen, die miteinander interagieren (Gendreau et al., 1999). Nötig ist, in anderen Worten, eine Rekonstruktion der Vielfalt der Bedeutungen, welche die Betroffenen den begangenen Delikten (Katz, 1988) und dem erlittenen Freiheitsentzug (Duncan, 1996) zuweisen. Erste Einblicke in die Sichtweise der Straffälligen vermittelten uns die Gespräche, die wir mit Insassen in verschiedenen Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges geführt haben.

## Bedeutungen der Tat für die Täter

Unabhängig vom jeweiligen Lebenskontext können Straftaten Prozesse generieren, die sowohl Rückfälligkeit als auch soziale und legale Bewährung zur Folge haben. Ob nun der Verstoß gegen bestehende Gesetze eine einmalige «Verhaltensinsel» darstellt oder aber eine Dynamik der Reproduktion daraus entsteht, hängt weitgehend davon ab, welche Bedeutungen das Individuum seinem Verhalten beimisst und wie es darauf reagiert.

Straffälligkeit kann zuerst einmal *Mittel zum Zweck* sein, sei es, weil die angestrebten Ziele sich nicht mit legalen Ressourcen erreichen lassen, sei es, weil illegale Mittel schneller und müheloser zum Ziel führen. Ist der Ertrag (Profit) grösser als der Aufwand (Strafe), besteht für den Täter keine Veranlassung, von weiteren Straftaten abzusehen. Wiegt die Strafe schwerer als die «Beute», so können aus dieser Einsicht Veränderungsprozesse erwachsen.

Straffälligkeit lässt sich weiter als *Antwort auf punktuelle Probleme* deuten. Illegale Ressourcen werden in diesem Falle eingesetzt, um vorübergehende Schwierigkeiten zu überwinden. Erweisen sich die eingesetzten Mittel als adäquat, so entsteht daraus keine Logik der Wiederholung, denn die anvisierten Probleme bestehen nicht mehr. Hat die Straftat jedoch keine Problemlösung herbeigeführt, so werden weitere Straftaten nur dann ausbleiben, wenn der Täter Verantwortung übernimmt, Schuldgefühle entwickelt und Einsicht in die gemachten Fehler zeigt.

## Interpretationen und Einsichten

Straffälligkeit erscheint drittens als *Reaktion auf eine als ausweglos empfundene Situation*. Das Zurückgreifen auf illegale Mittel ist durch die mangelnde Einsicht in die Diskrepanz zwischen verfolgten Zielen und verfügbaren Ressourcen bestimmt. Misserfolge werden dabei nicht als Ausdruck der eigenen Unfähigkeit, sondern des Wirkens äusserer Umstände interpretiert. Damit trägt der Täter dazu bei, die Bedingungen zu reproduzieren, die weitere Verstöße gegen das Gesetz mit sich ziehen. Viertens kann Straffälligkeit als mehr oder weniger zwingendes *Resultat einer fehlerhaften Lebensentwicklung* wahrgenommen wer-

den. Massgeblich ist in diesem Fall die Einsicht, dass der Täter die falschen Ziele verfolgt, die Akzente seines Lebens an die falschen Stellen gelegt hat. Die begangene Straftat spielt in diesem Zusammenhang die Rolle eines Katalysators, der begangene Fehler bewusst macht und eine Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit auslöst.

## Marginalität, Aufgabe der Selbstkontrolle

Weiter lässt sich Straffälligkeit als *Ausdruck einer marginalen Lebensweise* auffassen. Gemeint ist damit, dass illegale Ressourcen ein Mittel darstellen, um sich den Zwängen eines sozial integrierten Lebens permanent oder temporär zu entziehen. Im Mittelpunkt stehen hier das «Leben geniessen», die Befriedigung kurzfristiger Bedürfnisse, die Minimierung des dafür erforderlichen Aufwandes. Da die begangenen Delikte in der Regel bagatellisiert werden, erweisen sich die Spielräume für das Aufkommen von Schuldgefühlen als äusserst eng. Die Ziele, welche die Täter verfolgen, bleiben davon unberührt.

Straffälligkeit kann bei schweren Fällen von Drogenabhängigkeit als eine notwendige *Begleiterscheinung der Sucht* betrachtet werden. In diesem Falle verschwinden die Grenzen zwischen Zielen und Mitteln, denn der Akteur nimmt sich als blosses Objekt wahr, bar jeder Fähigkeit, eine auch noch so minime Kontrolle über das eigene Leben auszuüben. Straffälligkeit löst sich in dem Elend eines Süchtigenlebens auf, ebenso wie das Gefühl moralischer Schuld.

Die begangene Straftat löst bei den Tätern unterschiedliche Reaktionen aus. Je nachdem wie diese Reaktionen ausfallen, werden von den einen Revisionen des Ziel-Mittel-Systems vorgenommen, von den anderen Veränderungen abgeblockt. Die Frage ist nun, ob Strafe und Strafvollzug eine solche Einstellung verstärken bzw. rückgängig machen können.

## Der Strafvollzug als Stressreduktion

Wenn wir dem Individuum im Strafvollzug eine gewisse Freiheit zugestehen, so bedeutet dies, dass der Insasse auf die besonderen Bedingungen eines Lebens hinter Mauern zu reagieren vermag. Er tut das in der Regel durch Anpassung, durch Ausnutzen formeller und informeller Freiräume und vor allem durch gedankliche Manipulation der dem Freiheitsentzug zugewiesenen Bedeutungen. Dabei kommen verschiedene Strategien zur Anwendung, die hier kurz geschildert werden sollen.

Durch Betonung der Vorläufigkeit seiner Situation kann der Insasse den Aufenthalt im Strafvollzug als *Wartesaal* auffassen: als mehr oder weniger sinnvolle Zeit, die seiner Rückkehr in den

(marginalen oder sozial integrierten) Alltag draussen vorangeht. Er kann aus dem Strafvollzug eine willkommene Gelegenheit machen, sich vom Stress des Lebens draussen zu *erholen* bzw. vor Problemen zu *schützen*, die ihm draussen das Leben schwermachen. Manche gehen so weit, die Welt des Gefängnisses als eine *«heile» Welt* wahrzunehmen, die sich in mancher Hinsicht vom Leben draussen positiv abhebt.

## Ort des Martyriums oder der Neugeburt

Der Insasse kann weiter, durch Betonung der Gemeinsamkeiten zwischen drinnen und draussen, eine *Kontinuität* zwischen dem Leben im Gefängnis und dem Leben in der Gesellschaft konstruieren. Er kann den zeitlich begrenzten Aufenthalt durch Herabsetzung des Anspruchsniveaus bzw. durch «Einfrieren» der Erwartungen an die Umwelt zu einem *schlafähnlichen (bzw. todesähnlichen) Zustand* werden lassen. Durch Betonung der deprivierenden Aspekte des Strafvollzuges kann der Insasse seine Situation dazu benutzen, um eine sich selbst auferlegte *Opferrolle* zu bestätigen.

Der Insasse kann den Aufenthalt im Strafvollzug zum blossen *Kostenfaktor* umfunktionieren und diesen durch Ausnutzen vorhandener Freiheitsräume zu minimieren versuchen. Für manche Insassen stellt das Gefängnis (mit den Deprivationen, die damit zusammenhängen) eine notwendige Bedingung dar, um zu sich selbst zu finden oder aber um eine (symbolische) *Neugeburt* einzuleiten. Der Strafvollzug wird zum *«rite de passage»*, das der Erlösung vorangeht. Der Insasse kann schliesslich im Strafvollzug Lebensbedingungen und Lebensinhalte vorfinden, die seinen Erwartungen entsprechen und bereits eingeleitete *Veränderungsprozesse verstärken* bzw. bestätigen.

## Ein Prozess mit offenem Ausgang

Die bisherigen Ausführungen legen den Gedanken nahe, dass die Freiheitsstrafe als solche ein Prozess mit offenem Ausgang ist, ja sein muss. Sie kann dem Insassen Deprivationen zufügen, aber nicht Bedeutungen aufzwingen. Sie kann erzieherisch einwirken, aber keine Erziehung erwirken. Zwischen das Mandat, das der Gesetzgeber der Institution Strafvollzug erteilt hat, und dessen Erfüllung schieben sich die kognitiven, normativen und verhaltensrelevanten Strukturen der betroffenen Individuen. Der Strafvollzug lässt sich, etwas überspitzt formuliert, mit einem *«Selbstbedienungsladen»* vergleichen: jeder holt sich, was er gerade braucht, je nach Bedürfnissen und Zahlungsmitteln.

Die Vielfalt der Bedeutungen, die den begangenen Straftaten und dem Strafvollzug zugewiesen werden, unterstreichen die zentrale Rolle, die dem Individuum zukommt: dieses entscheidet

## Literatur

Cayley, David, *The Expanding Prison*, Toronto, 1998.  
Douglas, Mary and Steven Ney, *The Missing Person. A Critique of Personhood in the Social Sciences*, Berkeley, 1998.  
Duncan, Martha G., *Romantic Outlaws, Beloved Prisons*, New York / London, 1996.  
Faugeron et al., *Approches de la prison*, Montréal/Ottawa, 1996.  
Gendreau, Paul and Claire Goggin, *The Effects of Prison Sentences on Recidivism*, Ottawa, 1999.  
Katz, Jack, *Seductions of Crime*, New York, 1988.  
Kunz, Karl-Ludwig, *Liberalismus und Kommunitarismus in Strafrecht und Kriminalpolitik*, in: *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht*, Berlin, 1998.  
Lemire, Guy, *Anatomie de la prison*, Montréal, 1990.

letztlich, ob aus dem erlittenen Strafvollzug legale Bewährung oder Rückfälligkeit resultiert.

## Rückfälligkeit – Facetten und Motive

Möchte man die Vielfalt der Wege, die zum Rückfall führen, idealtypisch einschränken, so lassen sich drei Kategorien unterscheiden: proaktive, reaktive und kulturelle Rückfälligkeit. Unter *proaktiver Rückfälligkeit* ist die Rückfälligkeit gemeint, die auf einem zweckrationalen Kalkül gründet. Fortgesetzt werden die Straftaten deswegen, weil sie – subjektiv gesehen und in einer kurzfristigen Perspektive – mehr einbringen und weniger Aufwand erfordern als legale Ressourcen. Bei der *reaktiven Rückfälligkeit* erfolgt der erneute Rückgriff auf illegale Mittel unter dem Druck von Problemen, welche der Täter nach der Entlassung reproduziert. Rigide Zielsetzungen, beschränkte Ressourcen und/oder eine nahezu lückenlose Immunität gegenüber Misserfolgen tragen dazu bei, den Regelkreis der Straffälligkeit in Schwung zu halten.

Eine *kulturelle Rückfälligkeit* liegt dann vor, wenn die Fortsetzung der Straffälligkeit von einer grundsätzlichen Weigerung generiert wird, in der bestehenden Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen. Massgeblich erscheint hier das Festhalten am kulturell bedingten Aberglauben, wonach Genuss ohne Verzicht, Leben ohne Zwang, Glück ohne Leiden in der realen Welt möglich seien.

## Wege zur Bewährung

Ähnlich wie beim Rückfall muss auch bei der Bewährung die Motivstruktur differenziert betrachtet werden. Eine *proaktive Bewährung* erwächst aus der Einsicht, dass die Straftat keine der anstehenden Probleme zu lösen vermochte, oder aber aus der zweckrationalen Bilanzierung von Gewinn und Verlust. Hier sind nicht Reue und Annahme der Schuld, welche die Bewährung einleiten, sondern die Erkenntnis, einen Fehler begangen zu haben, und die Bereitschaft, aus einem solchen Fehler zu lernen.

Unter *ethischer Bewährung* sind die Prozesse zu verstehen, die durch die Straftat und die subjektiv empfundene Reue ausgelöst werden. Als auslösender Faktor erscheint hier das Bewusstsein, dass die verfolgten Ziele oder die bis dahin geführte Lebensweise mit der eigenen moralischen Identität nicht zu vereinbaren sind. Von *existentieller Bewährung* ist dann die Rede, wenn die Rückkehr zur Normkonformität von Ereignissen eingeleitet wird, die über der Reaktion auf Straftat und Strafe hinaus dem Leben des Straftatlassenen einen neuen Sinn geben.

## Konsequenzen für den Strafvollzug

Die Zurückdrängung von Rückfälligkeit erfordert primär ein Umdenken seitens der Straffälligen. Ohne ein solches Umdenken ist jede Massnahme zum Scheitern verurteilt. Umdenken ist allerdings auch auf der Ebene des Strafrechts, der Strafjustiz und des Strafvollzuges nötig, denn einzelne Aspekte dieser sozialen Institutionen scheinen das Ablegen von Verantwortung und die Zurückweisung von Schuld durch die Betroffenen unnötigerweise zu fördern.

Dazu gehört das *Auseinanderklaffen von Strafrecht und Moral*, das es dem Straftäter zu leicht macht, sich hinter seinem «guten Gewissen» zu verschansen. Strafverfolgung und Gerichtsverhandlung fördern insofern Abwehrstrategien, als sie dazu neigen, aus einer «schlechten» Tat einen «schlechten» Menschen zu machen. Solche Degradierungszeremonien, die von den Betroffenen als die eigentliche Strafe (im Sinne von Übelzufügung) erlebt werden, höhlen die intendierte Bedeutung des Strafvollzuges von vornherein aus. Der Strafvollzug leistet schliesslich einer Neutralisierung der Strafe Vorschub, indem der Aufrechterhaltung der anstaltsinternen Ordnung eine höhere Priorität zugestanden wird als der Konfrontation des Insassen mit den begangenen Straftaten.

Will man die Chancen maximieren, dass Straffällige Veränderungsprozesse einleiten, so müssen solche Hindernisse aus dem Wege geräumt werden: durch die Zurückdrängung des Strafrechts, durch die Gestaltung der Gerichtsverhandlung als Mediation, durch die Förderung von Massnahmen, welche die Auseinandersetzung mit der Straftat während des Strafvollzuges fördern. Diese Hinweise sollten weniger als kriminalpolitische «Rezepte» denn als Aufforderung zur Eröffnung einer öffentlichen Debatte über den Sinn der Strafe in unserer Gesellschaft verstanden werden.



Das Leben «draussen» beeinflusst den Sinn, den der Täter der Strafe gibt. (Bild Gary Calton)

\* Der Autor hat im Auftrag des Bundesamtes für Justiz eine qualitative Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen verfasst.